

**Ordnung zur Feststellung der
studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Studiengang
Master of Arts in Architecture
an der
Fachhochschule Düsseldorf**

Vom 09.08.2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel des Verfahrens
- § 2 Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 3 Kommissionen
- § 4 Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens
- § 5 Kriterien des Feststellungsverfahrens
- § 6 Durchführung des Verfahrens
- § 7 Bewertung
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 10 Widerspruch
- § 11 Wiederholung des Verfahrens
- § 12 Geltungsdauer der Anrechnung
- § 13 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Ziel des Verfahrens

- (1) Die Einschreibung für den Master-Studiengang Architecture setzt gemäß § 3 Pkt. 3 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf den Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis weiterer Einschreibevoraussetzungen bleiben unberührt.
- (2) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt.

§ 2

Verfahren zur Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung wird für den Master-Studiengang Architecture jährlich Anfang Mai durchgeführt. Der Fachbereich Architektur gibt zur Durchführung des Verfahrens eine Informationsschrift an die Bewerberinnen und Bewerber heraus.
- (2) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus. Für die Bewerbung muss ein von der Fachhochschule Düsseldorf vorgegebener Vordruck verwandt werden. Dieser kann telefonisch, per Fax oder E-Mail im Sekretariat des Fachbereichs Architektur angefordert werden. Die Bewerbung muss rechtzeitig jedoch spätestens bis zum 15. April des jeweiligen Jahres bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden vorliegen. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (3) Zur Bewerbung gehören
 - a. ein Bewerbungsschreiben,
 - b. das Zeugnis des Bachelor- oder Diplomabschlusses im Bereich Architektur oder andernfalls ein Notenspiegel,
 - c. der Nachweis einer einschlägigen Berufstätigkeit in einem Planungsbüro (Architektur, Innenarchitektur, Stadtplanung, o.ä.) von mindestens drei Monaten (60 Arbeitstagen) Dauer,
 - d. ein tabellarischer Lebenslauf,
 - e. Arbeitsproben.
- (4) Die Arbeitsproben können Modelle, Zeichnungen oder computergestützte Abbildungen sein, die z.B. in einem Booklet oder einer CD zusammengefasst werden können. Am Tag der Feststellungsprüfung sind u.a. diese Arbeiten zu erläutern. Die Gestaltung der Arbeitsproben wird der Studienbewerberin und dem Studienbewerber bewusst offen gelassen, damit sie bereits durch die Auswahl ihre besonderen Interessen und herausragenden Fähigkeiten dokumentieren können.
- (5) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig jedoch spätestens bis zum 1. April jeden Jahres per Aushang und auf der Internetseite des Fachbereichs Architektur bekannt gegeben. Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber erhalten spätestens acht Tage vor dem Prüfungstermin eine Einladung mit genauer Ort- und Zeitangabe für die Teilnahme am Fachgespräch und der Sichtung der Arbeitsproben. Das Einladungsschreiben ist am Tag der Feststellungsprüfung auf Verlangen vorzulegen.

§ 3

Kommissionen

- (1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung werden im Fachbereich Architektur an der Fachhochschule Düsseldorf eine oder mehrere Kommissionen gebildet und durch den Fachbereichsrat bestätigt. Alle Professorinnen und Professoren bzw. Stellv.-Professorinnen und Stellv. Professoren im Fachbereich Architektur sind verpflichtet sich an dem Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung zu beteiligen.
- (2) Einer Kommission gehören drei im Fachbereich tätige Professorinnen und Professoren bzw. Stellv.-Professorinnen und Stellv.-Professoren an. Sie sind alle gleichermaßen stimmberechtigt. Die Vertretung der Studierenden (Fachschaft) kann für jede Kommission eine Studentin oder Studenten benennen, die oder der an den Kommissionssitzungen beratend teilnehmen kann.
- (3) Den Vorsitz der Kommission führt ein vom Fachbereichsrat gewähltes Mitglied der Kommission. Die Kommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung; sie ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

§ 4

Umfang und Gliederung des Feststellungsverfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erfolgt in zwei Stufen:

1. die Vorprüfung der Bewerbung, des tabellarischen Lebenslaufes und der Arbeitsproben der Studienbewerberinnen und Studienbewerber und die damit verbundene Auswahl für
2. das Fachgespräch.

§ 5

Kriterien des Feststellungsverfahrens

Das Fachgespräch wird nach folgenden Kriterien beurteilt:

- a. Darstellung – Vorstellung
Darstellungs- und Vorstellungsvermögen, Kreativität
- b. Bildungsfähigkeit
Analysefähigkeit, Kreation (Auswahl), Transfer- und Abstraktionsfähigkeit
- c. Bildung
fachbezogene Vorbildung, Professionalität

§ 6

Durchführung des Verfahrens

- (1) Am Tag des Feststellungsverfahrens melden sich die Studienbewerberinnen und Studienbewerber bei der ausgewiesenen Stelle und weisen ihre Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nach. Hier wird auch die rechtmäßige Zulassung zur Prüfung überprüft.
- (2) Das Fachgespräch kann verschiedene Themen aus den Bereichen
 - a. Entwerfen,
 - b. Darstellung und Gestaltung,
 - c. Technologie oder Theorie und
 - d. Geschichtezum Gegenstand haben.
- (3) Das Fachgespräch wird von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfer aus der Kommission gemäß § 3 Absatz 2 durchgeführt und hat eine Dauer von 15 Minuten.
- (4) Das Fachgespräch kann auch in Gruppen von 2 bis 3 Personen geführt werden. Die Dauer des Fachgesprächs verlängert sich dann entsprechend.
- (5) Auf der Grundlage des Gesprächsverlaufes wird gemäß § 7 die künstlerisch-gestalterische Eignung und deren Grad festgestellt.

§ 7

Bewertung

- (1) Über die Zuerkennung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung und den Grad wird von der Kommission unter Einbeziehung der Ergebnisse des Gesprächs entschieden. Die Bewertung erfolgt anhand der in § 5 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bewertung des Fachgesprächs stehen die Noten 1,0 bis 3,6 zur Verfügung. Dabei stellt die Note 1,0 die höchste Bewertungsstufe dar. Zur weiteren Differenzierung kann eine Dezimalstelle hinter dem Komma verwendet werden.
- (3) Der Grad der künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich aus der Note des Fachgesprächs wie folgt:

bis 1,5 =	sehr gut geeignet
bis 2,5 =	gut geeignet
bis 3,5 =	geeignet
ab 3,6 =	nicht geeignet

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem erfolgreichen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in dem Studiengang Architektur oder einem vergleichbaren akkreditierten in- oder ausländischen Studiengang mit einer Gesamtnote von 1,3 oder besser wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung ohne Fachgespräch zuerkannt. Der Grad der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich gemäß Absatz 3 aus der Gesamtnote aus dem Bachelor- oder Diplomabschluss.

§ 8

Niederschrift

- (1) Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, die Namen der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber sowie die Entscheidung und die Entscheidungsgründe gemäß § 5 ersichtlich sein müssen.
- (2) Der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber wird auf Antrag Einsicht in die Niederschrift gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Verfahrens bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden des Fachbereichs Architektur schriftlich zu stellen.

§ 9

Bekanntgabe der Entscheidung

Die Entscheidung der Kommission über die Ergebnisse des Verfahrens wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber von der bzw. dem Vorsitzenden der Kommission spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Termin der Feststellungsprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Bescheid wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden gezeichnet.

§ 10

Widerspruch

Widersprüche sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden einzureichen.

§ 11

Wiederholung des Verfahrens

Wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung nicht festgestellt, ist eine erneute Teilnahme an dem Verfahren erst zum nächsten Termin im darauffolgenden Jahr möglich. Eine erneute Bewerbung ist einzureichen.

§ 12
Geltungsdauer der Anrechnung

- (1) Die Feststellung der künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Master-Studiengang Architecture. Sie gilt in der Regel für drei auf die Feststellung folgende Einschreibetermine.
- (2) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die im Rahmen eines Feststellungsverfahrens an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes für einen gleichwertigen Studiengang getroffen wurde, wird bei Aufnahme des Studiums im höheren Fachsemester vom Prüfungsausschuss als Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung, die an einer anderen Hochschule nachgewiesen worden ist, anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit des Verfahrens festgestellt wird. Die Feststellung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 13
In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die sich nach In-Kraft-Treten für Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Master-Studiengang Architecture an der Fachhochschule Düsseldorf erstmalig bewerben. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur vom 27.04.2005 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 09.08.2005.

Düsseldorf, den 09.08.2004

Der Rektor
der Fachhochschule Düsseldorf
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause